

Förderrichtlinien „Das Jugendpaket“ im Landkreis Wunsiedel i. Fichtelgebirge



Diese Förderrichtlinien sollen sicherstellen, dass Jugendbeteiligungsprojekte nach klaren Kriterien gefördert werden, um einen nachhaltigen Beitrag zur Stärkung der Partizipation von Jugendlichen zu leisten.

1. Zielsetzung der Förderung: Die Förderung von Jugendbeteiligungsprojekten hat das Ziel, die aktive Teilnahme von jungen Menschen an gesellschaftlichen Prozessen zu stärken. Die zu fördernden Projekte sollen die Selbstbestimmung, Mitbestimmung und Gestaltungskompetenzen von jungen Menschen fördern und ihre Perspektiven in Entscheidungsprozessen berücksichtigen.

2. Fördergegenstand: Gefördert werden Projekte, die Gestaltungs- und Entscheidungsprozesse von jungen Menschen im Landkreis Wunsiedel i. Fichtelgebirge unterstützen. Dies kann durch Workshops, Seminare, partizipative Veranstaltungen oder andere geeignete Maßnahmen erreicht werden. Im Mittelpunkt steht die Selbstwirksamkeitserfahrung der Teilnehmenden und die Verbesserung der Angebotsstruktur von offener Kinder- und Jugendarbeit. Die Idee muss von jungen Menschen stammen und diese müssen bei der Umsetzung maßgeblich beteiligt sein. Die Angebote müssen grundsätzlich kostenfrei sein.

Die Förderung rein investiver Projekte, wie Neubau-, Erweiterungs-, Umbau-, Modernisierungs-, Sanierungs- und Bauunterhaltungsmaßnahmen, ist ausgeschlossen. Bauliche Projekte, die unter Beteiligung von und mit jungen Menschen geplant und umgesetzt werden, sind nur nach vorheriger Abstimmung mit und vorher erteiltem Einverständnis (schriftlich oder per Mail) der Kommunalen Jugendarbeit förderfähig. Unter die Förderung können in Abstimmung mit der Kommunalen Jugendarbeit auch bereits bestehende Projekte fallen; in diesem Fall muss die inhaltliche Weiterentwicklung des Projekts dargestellt werden.

3. Zielgruppe: Die Förderung richtet sich an junge Menschen im Sinne des § 7 SGB VIII, also alle Personen bis 27 Jahre. Die Projekte sollen vorzugsweise in enger Zusammenarbeit mit Akteuren der offenen Kinder- und Jugendarbeit umgesetzt werden. Parteipolitische Organisationen sind von der Förderung ausgeschlossen.

4. Auswahlkriterien:

Die Auswahl der Projekte erfolgt anhand folgender Kriterien:

- Relevanz und Aktualität des Projekts für die Zielgruppe.
- Konkrete Beteiligungsmöglichkeiten für junge Menschen.
- Kreativität in der Umsetzung.
- Berücksichtigung von Vielfalt und Inklusion.
- Nachhaltigkeit und Übertragbarkeit des Projekts.
- Orientierung an den Schwerpunkten des § 11 SGB VIII (siehe Anhang).

4.1. Jugendpaket – Auf die Schnelle! (Förderung bis zu 500 €; bis zu 10 Projekte/Jahr)

Über die Erfüllung der Auswahlkriterien und die Förderung entscheidet folgendes Gremium:

Jeweils eine Vertretung aus den Bereichen Kommunale Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit an Schulen und CURA des Kreisjugendamtes Wunsiedel i. Fichtelgebirge. In dem Bereich „Auf die Schnelle“ ist pro Organisation/ Gruppe, eine Antragsstellung für ein konkretes Projekt im laufenden Kalenderjahr möglich. Sollten im vierten Quartal (ab 1. Oktober) eines Kalenderjahres noch Fördermittel zur Verfügung stehen, ist eine erneute Antragsstellung für ein weiteres Projekt möglich.

Durch die Akquise von Spenden für „Das Jugendpaket“ können die Mittel ggf. um den entsprechenden Betrag erhöht werden.

4.2. Jugendpaket – Der Jugendausschuss (Förderung von insgesamt 15 000 €)

Für den jährlich stattfindenden Jugendausschuss können im Vorfeld (bis zu einer Woche vor der Veranstaltung) Projektideen eingereicht werden. Die mögliche Fördersumme beläuft sich auf mind. 500 € und max. 5 000 € pro Projekt.

Durch die Akquise von Spenden für „Das Jugendpaket“ können die Mittel ggf. um den entsprechenden Betrag erhöht werden.

Das Kreisjugendamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge entscheidet im Vorfeld anhand der Auswahlkriterien, ob die eingereichten Projektideen dem Grunde nach förderfähig sind. Ob und in welcher Höhe eine Förderung für die einzelnen, dem Grunde nach förderfähigen Projektideen gewährt wird, entscheiden die beim Jugendausschuss anwesenden und teilnehmenden Menschen unter 27 Jahre und jeweils eine Vertretung der Jugendsozialarbeit an Schulen sowie eine CURA-Fachkraft des Kreisjugendamtes Wunsiedel i. Fichtelgebirge.

5. Fördermittel: Die zur Verfügung gestellten Fördermittel können für Honorarkosten, Materialien, Öffentlichkeitsarbeit, Veranstaltungskosten sowie sonstige projektrelevante Ausgaben verwendet werden. Im Zweifelsfall ist die Förderfähigkeit vorab mit der Kommunalen Jugendarbeit abzustimmen. Eigenleistungen sind ausdrücklich erwünscht.

6. Antragsverfahren: Interessierte Gruppen oder Einzelpersonen reichen ihre Idee formlos bei der Kommunalen Jugendarbeit ein. Folgende Informationen müssen enthalten sein:

- Worum geht es? Was ist die Idee?
- Wie viel Geld soll für was ausgegeben werden?
- In welchem Zeitraum (Beginn/Ende) soll die Idee umgesetzt werden?
- Projektverantwortliche sowie eine Ansprechperson mit Kontaktdaten

7. Fristen und Termine: Fristen für die Antragsstellung werden jeweils zu Beginn des Förderjahres bekanntgegeben. Die Projekte müssen bis zum Ende des jeweiligen Kalenderjahres abgeschlossen sein. Die finanzielle Abwicklung muss bis zum 15.12. des jeweiligen Kalenderjahres abgeschlossen sein.

8. Verwendungsnachweis: Die Nachweise zur zweckentsprechenden Verwendung der Fördermittel (Originalbelege für sämtliche Ausgaben, Gegenüberstellung der Ausgaben und Einnahmen) sind spätestens sechs Wochen nach Projektabschluss einzureichen. Das Kreisjugendamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge hat das Recht auf Rückforderung von Projektfördermitteln, soweit diese nicht oder nicht in vollem Umfang verbraucht und/oder nicht dem Förderzweck entsprechend verwendet wurden.

9. Berichterstattung und Evaluation: Geförderte Projekte sind verpflichtet, regelmäßig über den Fortschritt und die erreichten Ergebnisse zu berichten. Eine abschließende Evaluation soll die Wirksamkeit des Projekts bewerten und ermöglicht es, Erfahrungen für zukünftige Fördermaßnahmen zu nutzen. Dafür muss ein kurzer Fragebogen ausgefüllt werden. Außerdem sind der Kommunalen Jugendarbeit mind. drei Bilder der jeweiligen Projektumsetzung zuzusenden.

10. Öffentlichkeitsarbeit: Geförderte Projekte verpflichten sich zur angemessenen öffentlichen Darstellung der Förderung und der erzielten Ergebnisse. Die Kommunale Jugendarbeit des Kreisjugendamtes Wunsiedel i. Fichtelgebirge ist bei jeglichen Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit ausdrücklich als Fördergeber zu benennen; bei Öffentlichkeitsarbeit auf Social Media, im Internet und bei Printmaßnahmen ist darüber hinaus das Logo der Kommunalen Jugendarbeit zu verwenden.

11. Rechtliche Rahmenbedingungen: Die Förderung erfolgt i. R. v. § 11 SGB VIII auf der Grundlage dieser Förderrichtlinien. Es besteht kein grundsätzlicher Rechtsanspruch auf Förderung. Über die Förderfähigkeit der Anträge entscheidet das Kreisjugendamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge nach pflichtgemäßem Ermessen anhand der in Ziffer 3 und 4 festgelegten Kriterien. Die Verantwortlichen der geförderten Projekte verpflichten sich, mit der Förderung keine rassistischen, antisemitischen, sexistischen, LGBTIQ*-feindlichen oder sonstigen menschen- und demokratiefeindlichen Inhalte darzustellen und/oder zu verbreiten. Insbesondere dürfen weder in Wort noch Schrift die Freiheit und Würde des Menschen verächtlich gemacht werden, noch dürfen Symbole verwendet oder verbreitet werden, die für Organisationen stehen oder diese repräsentieren, welche oben genanntes Gedankengut verbreiten. Bei Verstößen gegen diese Vorgabe kann der Landkreis Wunsiedel i. Fichtelgebirge die Fördermittel zurückfordern.

Stand: 18.12.2024



DAS JUGENDAMT.
Unterstützung, die ankommt.

Anhang:

§ 11 Jugendarbeit SGB VIII (Sozialgesetzbuch VIII)

(1) Jungen Menschen sind die zur Förderung ihrer Entwicklung erforderlichen Angebote der Jugendarbeit zur Verfügung zu stellen. Sie sollen an den Interessen junger Menschen anknüpfen und von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden, sie zur Selbstbestimmung befähigen und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialem Engagement anregen und hinführen. Dabei sollen die Zugänglichkeit und Nutzbarkeit der Angebote für junge Menschen mit Behinderungen sichergestellt werden.

(2) Jugendarbeit wird angeboten von Verbänden, Gruppen und Initiativen der Jugend, von anderen Trägern der Jugendarbeit und den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe. Sie umfasst für Mitglieder bestimmte Angebote, die offene Jugendarbeit und gemeinwesenorientierte Angebote.

(3) Zu den Schwerpunkten der Jugendarbeit gehören:

1. außerschulische Jugendbildung mit allgemeiner, politischer, sozialer, gesundheitlicher, kultureller, naturkundlicher und technischer Bildung,
2. Jugendarbeit in Sport, Spiel und Geselligkeit,
3. arbeitswelt-, schul- und familienbezogene Jugendarbeit,
4. internationale Jugendarbeit,
5. Kinder- und Jugenderholung,
6. Jugendberatung.

(4) Angebote der Jugendarbeit können auch Personen, die das 27. Lebensjahr vollendet haben, in angemessenem Umfang einbeziehen.